

Vertragliche Bestimmungen

zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine

– Stand: 1. Januar 1991 –

A. Kfz-Zusatzversicherung – Superschutz (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

I. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht der Vereine aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Kraftfahrzeugen (Kfz), die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich auswärtiger satzungsgemäßer Sportveranstaltungen zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer II. 3. eingesetzt werden.

II. Deckungsumfang

1. Auswärtige, satzungsgemäße Sportveranstaltungen sind
 - a) Wettkämpfe/-spiele;
 - b) offiziell angesetztes Training des Vereins;
 - c) Vorstands- und Ausschusssitzungen des Vereins oder Verbands;
 - d) Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;
 - e) mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins.
2. Sportveranstaltungen im Sinne von Ziffer 1. gelten als auswärtig,
 - a) wenn sie außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden. Als Wohnsitz gilt der jeweilige Orts- oder Stadtteil
 - oder
 - b) wenn es sich im spieltechnischen Sinne um Auswärtswettkämpfe/-spiele des Vereins handelt.
3. Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der
 - a) aktiven Sportler des Vereins;
 - b) satzungsgemäß berufenen Vereinsfunktionäre;
 - c) Übungsleiter/Trainer des Vereins;
 - d) Reisebegleiter;
 - e) Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins;
 - f) hauptberuflich Angestellten/Arbeiter des Vereinszu und von auswärtigen satzungsgemäßen Sportveranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei auswärtigen Sportveranstaltungen benötigten Sportgeräten.
4. Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von der Sportveranstaltung. Bei der Verlängerung der normalen Dauer des Weges oder bei der Unterbrechung des Weges durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken), besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Sportveranstaltung gewahrt ist.

Sofern der Fahrer des Kfz selbst nicht an der Sportveranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Sportveranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

Mitversichert sind auch die Fahrten am auswärtigen Veranstaltungsort, wenn der Einsatz des Kfz, z. B. als Begleitfahrzeug, für die Durchführung der Sportveranstaltung unumgänglich ist.
5. Als Kraftfahrzeuge (Kfz) gelten alle Personenkraftwagen (Pkw) und Krafträder, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z. B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.
6. Besteht für das eingesetzte Kfz im Rahmen der Kfz-Versicherung eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung (Fahrzeugversicherung), ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung in voller Höhe erstattet, unter der Voraussetzung, daß der Entschädigungsbetrag die Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung übersteigt und der übersteigende Teil durch die Kfz-Versicherung übernommen wird.

Wird die Fahrzeugversicherung nicht in Anspruch genommen, besteht auch kein Leistungsanspruch aus der Kfz-Zusatzversicherung.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z. B. Behördenfahrten, Fahrten aus Anlaß der Vorbereitung von Sportveranstaltungen, Fahrten anlässlich der Erledigung sonstiger Vereinsaufträge, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
 - b) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Kfz;
 - c) Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z. B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen);
 - d) Unfallfolgekosten (z. B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens, Abschleppkosten);
 - e) Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht.

III. Rechtsverhältnis

1. Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
2. Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.
3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

IV. Deckungssumme

Die Deckungssumme je Schadenfall und gleichzeitig für alle Schäden eines Vereins im Versicherungsjahr beträgt DM 200.000,-.

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Kfz.

Wird die Deckungssumme innerhalb eines Versicherungsjahres vorzeitig aufgebraucht, so kann sie der Verein gegen Zahlung eines anteiligen Beitrages bis zum Ablauf des Versicherungsjahres stets neu beantragen.

Je Schadenfall gilt die jeweils vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

B. Kfz-Zusatzversicherung – Mindestschutz (ARAG Allgemeine Versicherungs-AG)

Es gelten die Bestimmungen unter Abschnitt A. – Superschutz – mit folgenden Änderungen:

1. In Abänderung von Abschnitt A. II. 2. gilt als Wohnsitz der beförderten Personen die jeweilige politische Stadt-/Gemeindegrenze.
2. In Abänderung von Abschnitt A. IV. beträgt die Deckungssumme je Schadenfall und gleichzeitig für alle Schäden des Vereins im Versicherungsjahr DM 100.000,-.

C. Rechtsschutzversicherung – Super- und Mindestschutz – (ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A. oder B. geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen.

Versicherungsschutz wird für die versicherten Kraftfahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

Es gelten die §§ 1 – 20, 22 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75).

II. Versicherungsumfang

1. Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3 a) ARB 75)
für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;
2. Straf-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3 c) ARB 75)
für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über DM 500,- sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall;
3. Führerschein-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3 d) ARB 75)
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle,
 - a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
 - b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall

1. im Superschutz – DM 75.000,-
2. im Mindestschutz – DM 50.000,-.

D. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim Landessportbund anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlaßt.